OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400361/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 20. Mai 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des I. B., vertreten durch RA Dr. W. R., gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11. Februar 2019, Zl. VerkR96-13228-2018,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Am 15. November 2018 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz: ASFINAG) an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen deshalb Anzeige erstattet, weil der Lenker des mautpflichtigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen XX-XX XX (X) am 4. August 2018 um 7:33 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A 8 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil weder am Fahrzeug eine gültige Vignette angebracht noch für dieses eine digitale Vignette reserviert gewesen sei.

Vor der Anzeigeerstattung sei dem Zulassungsbesitzer mit Schriftsatz vom 6. September 2018 die Möglichkeit eingeräumt worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe er jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. In der Folge wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Grieskirchen vom 19. November 2018, Zl. VerkR96-13228-2018, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 4. August 2018 um 7:33 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 8, Knoten V., bei Strkm X im Gebiet der Gemeinde W., benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug weder eine gültige Vignette angebracht noch für dieses eine digitale Vignette reserviert gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 37/2018 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese Strafverfügung hat der Rechtsmittelwerber einen Einspruch erhoben und mit diesem vorgebracht, dass er am Vorfallstag eine Vignette gekauft und diese vor Fahrtantritt an der Windschutzscheibe angebracht gehabt habe.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. In weiterer Folge hat der Bezirkshauptmann von Grieskirchen mit Straferkenntnis vom 11. Februar 2019, Zl. VerkR96-13228-2018, neuerlich eine Geldstrafe von

300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden; Verfahrenskosten: 30 Euro) verhängt, weil er am 4. August 2018 um 7:33 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 8, Knoten V., bei Strkm X im Gebiet der Gemeinde X, benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug weder eine gültige Vignette angebracht noch für dieses eine digitale Vignette reserviert gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 15. November 2018 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers als mildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien.

5. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der neuerlich darauf hingewiesen wird, dass der Rechtsmittelwerber nicht für den Zeitraum zwischen dem 30. Juni und dem 9. Juli 2018, sondern vielmehr (erst) am Vorfallstag selbst eine Vignette gekauft und diese auch vor Fahrtantritt an der Windschutzscheibe angebracht gehabt habe.

6. Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich das Rechtsmittel mit Schreiben vom 4. April 2019, Zl. VerkR96-13228-2018, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; unter einem wurde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen.

## II.

## Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

## III.

## Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

1. Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zu Zl. VerkR96-13228; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der entscheidungswesentliche, bereits oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ und die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden (vgl. auch EGMR vom 23. November 2006, 73053/01, RN 41 bis 43 [jüngst wieder bestätigt durch EGMR vom 28. November 2017, 48657/06, RN 29, mit zahlreichen Hinweisen auf Vorjudikatur], wonach – im Gegensatz zum Kernbereich des Strafrechts – gerade auch im Verwaltungsstrafverfahren eine öffentliche Verhandlung dann nicht erforderlich ist, wenn keine strittige Faktenlage gegeben oder nicht die Glaubwürdigkeit von Personen zu beurteilen ist, im Gegenteil: In solchen Fällen könnte die systematische Durchführung von öffentlichen Verhandlungen sogar ein Hindernis für eine zeiteffiziente Verfahrensführung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK bilden).

2. Dem darauf hinauslaufenden Einwand des Beschwerdeführers, dass er am Vorfallstag unmittelbar vor Fahrtantritt eine 10-Tages-Vignette erworben und diese auch an der Windschutzscheibe angebracht gehabt habe, ist entgegen zu halten, dass sich aus dem von der Überwachungskamera angefertigten Lichtbild zweifelsfrei ergibt, dass zum Tatzeitpunkt lediglich eine 10-Tages-Vignette aufgeklebt war, deren Gültigkeit am 30. Juni 2018 zu laufen begonnen und daher bereits am 9. Juli 2018 – also ca. ein Monat vor dem Vorfallstag – geendet hatte.

Vor diesem Hintergrund ist daher dieser Einwand – auch angesichts dessen, dass selbst dann, wenn man als zutreffend unterstellt, dass der Bf. (auch) am Vorfallstag eine 10-Tages-Vignette erworben hat, dieser Umstand noch keinen zwingenden Nachweis dafür bildet, dass diese auch tatsächlich vor Fahrtantritt aufgeklebt wurde – als eine im Ergebnis nicht glaubhafte Schutzbehauptung zu qualifizieren.

## IV.

## Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Lenker eines Kraftfahrzeuges, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG haben Lenker solcher KFZ die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette i.S.d. § 11 Abs. 2 BStMG am Fahrzeug zu entrichten, wobei die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignetten anstelle der Anbringung in der Mautordnung getroffen sind.

Nach Punkt 2.2 (S. 26 f) der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs (Version 52, im Folgenden: MautO V52)[1] ist die Vignette u.a. vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ordnungsgemäß – insbesondere unter Verwendung des originären Vignettenklebers – anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung; Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden; die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen); jede Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) führt ebenso zum Verlust des Nachweises der ordnungsgemäßen Mautentrichtung wie das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in der MautO zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder auch die chemische oder die technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird.

---

[1] http://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/archiv

Gemäß § 20 Abs. 5 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der MautO festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung des Lenkers vor Ort, so ist die ASFINAG nach § 19 Abs. 4 BStMG dazu ermächtigt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automationsunterstützter Überwachung beruht. Eine solche Aufforderung hat eine Identifikationsnummer (Rechnungsnummer) und eine Kontonummer zu enthalten; ihr wird nur dann entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer (Rechnungsnummer) enthält.

2.1. Im gegenständlichen Fall wurde im Wege automationsunterstützter Überwachung festgestellt, dass der Beschwerdeführer zum Vorfallszeitpunkt ein Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t auf der Autobahn A 8 gelenkt hat. Dies wird zum einen von ihm selbst gar nicht in Abrede gestellt und ergibt sich zum anderen auch aus der Anzeige der ASFINAG vom 15. November 2018.

In Würdigung dieser Umstände ist es daher als erwiesen anzusehen, dass der Rechtsmittelwerber zum Tatzeitpunkt mit einem KFZ, das – allseits unbestritten – ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von weniger als 3,5 t aufwies, die Autobahn A 8 benutzt hat.

Die Autobahn A 8 zählte zum Tatzeitpunkt (4. August 2018) wie auch gegenwärtig nach Teil A, Pkt. 1.3.1. (Seite 11), der auf § 14 BStMG basierenden MautO V52 zu den mautpflichtigen Bundesstraßen.

Der Beschwerdeführer wäre daher nach § 10 erster Satz BStMG dazu verpflichtet gewesen, für die Benützung der A 8 mit seinem ein nicht über 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht aufweisenden KFZ vor Fahrtantritt eine zeitabhängige Maut zu entrichten bzw. eine dementsprechende Vignette auf seinem Fahrzeug anzubringen.

Indem er Letzteres jedoch, wie oben unter III. festgestellt, unterlassen hat, hat er somit tatbestandmäßig im Sinne des Tatvorwurfes gehandelt.

2.2. Da die ihm angelastete Verwaltungsübertretung eine bloße Ordnungswidrigkeit verkörpert, ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte gemäß § 5 VStG zu vermuten, dass er diese zumindest fahrlässig und damit auch schuldhaft begangen hat.

Seine Strafbarkeit ist daher gegeben.

3. Im Zuge der Strafbemessung hat die belangte Behörde zwar bloß die Mindeststrafe verhängt, jedoch die überlange Verfahrensdauer – für die sich aus dem Akt kein nachvollziehbarer Grund ergibt – unberücksichtigt gelassen.

Das LVwG OÖ findet es daher unter Heranziehung des § 20 VStG sowohl als tat- als auch als schuldangemessen, die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und davon ausgehend die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabzusetzen.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer nach § 52 Abs. 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

## Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f